

	Seite
I. Zentralismus oder Dezentralisation der Gewerbesteuer- verwaltung?	86
1. Die volkswirtschaftliche Stellung der Gewerbesteuer	86
2. Die Einheitsbewertung	86
3. Die staatsrechtliche Bedeutung des II. Entwurfs	87
a) Vorentscheidung über das Verhältnis von Reich, Ländern und Gemeinden	87
b) Widerstand der Länder, scheinbarer Rückzug der Reichsbürokratie	88
II. Die Veranlagung nach dem II. Entwurf	90
1. Die Übertragung der Gewerbesteuerveranlagung auf die Finanzämter	90
a) Stellungnahme der Wirtschaft	90
b) Stellungnahme des Städtetags	90
c) Die „Voreinschätzung“ durch die Gemeinde	91
2. Auswirkungen der einseitigen Veranlagung durch die Reichssteuerbehörden auf die Gemeindefinanzen	92
a) Gefahr der Verzögerung des Veranlagungsgeschäfts	92
b) In welchem Umfange bedeutet die Übertragung der Veranlagungsgeschäfte auf die Reichssteuerbehörden lediglich die Feststellung eines „bestehenden Zu- standes“?	93
c) Die Folgen nicht rechtzeitiger Feststellung des Veranlagungssolls durch die Finanzämter	94
III. Ist die Übertragung der Veranlagung der Realsteuern auf die Reichssteuerbehörden rationell?	96
1. Bedeutet Vereinheitlichung der Verwaltung auch eine Verbilligung der Verwaltungskosten?	96
2. Die Erhebungskosten von Finanzamt und Gemeinde	97
a) Kundgebung des Hansabundes vom 29. November 1927	97
b) Warum arbeitet die Gemeindeverwaltung billiger als die Reichssteuerverwaltung?	98
α) Eigenart der Gemeindeverwaltung	98
β) Struktur der Finanzämter	99
3. Ergebnis	101
IV. Auswirkungen der einheitlichen Veranlagung nach dem II. Entwurf	101
1. Für die Gemeinde	101
2. Für den Steuerpflichtigen	102
3. Für den Steuerbeamten	102
4. Ergebnis	103
V. Ist die doppelte Veranlagung für die Wirtschaft vertretbar?	104
1. Die Arbeitsgemeinschaft zwischen Finanzamt und Gemeindesteuerbehörde	104
2. Wert und Aufgaben der gegenseitigen Kontrolle der Veranlagungsbehörden	105
a) Bedeutung der Kontrolle der Rechtshandlungen im Wirtschaftsleben	105
b) Das Interesse der Wirtschaft an einer richtigen Veranlagung	106
3. Die gegenseitige Kontrolle ein wirksamer Schutz	106
a) der Wirtschaft gegen die Gefahr parteipolitischer Experimente	106
b) des Steuerpflichtigen gegen menschliche Schwächen des Steuerbeamten	106